



MERKBLATT

zu Grundstücksentwässerungsanlagen

Entwässerungsantrag, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren

1. Sie haben die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen beantragt. Die Herstellung oder Änderung dieser Leitungen, Einrichtungen bzw. Anlagen bedarf der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.
2. Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
3. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer **Abnahmepflicht** durch die Gemeinde. Die Anschlussnehmerin / Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat die **Abnahme** bei dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu **beantragen**. Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde müssen anwesend ein.

Erster Abnahmetermin:

Die Gemeindemitarbeiter überprüfen die Lage, den ordnungsgemäßen Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrolle. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Sind die Rohrgräben bei diesem Abnahmetermin verfüllt, wird für den dadurch erhöhten Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Für diese 1. Abnahme wird eine Gebühr in Höhe von 24,50 € je Anschluss erhoben.

Zweiter Abnahmetermin:

Von der ausführenden Firma des Bauherren ist ein Dichtheitsnachweis der Leitungen gemäß der DIN EN 1610 im Beisein der Gemeindemitarbeiter durchzuführen. Dieses betrifft die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlussleitungen sowie die Zuleitungen zur Regenwasserversickerungsanlage. Der Dichtheitsnachweis entfällt für die eigentliche Regenwasserversickerungsanlage. Die Rohrgräben sollten bei der Durchführung zur Hälfte verfüllt sein, damit es zu keiner Lageveränderung kommt.

Für diese 2. Abnahme wird eine Gebühr in Höhe von 110,00 € je Anschluss erhoben.

4. Werden bei der ersten und/oder der zweiten Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer Frist von 1 Monat zu beseitigen. Sollte die Mängelbeseitigung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, ist ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Danach ist von der Anschlussnehmerin / dem Anschlussnehmer oder der ausführenden Firma schriftlich eine **erneute Abnahme** zu beantragen. Wird eine Fristverlängerung nicht beantragt, erfolgt die erneute Abnahme automatisch nach Ablauf der Frist.

Für jede erforderliche Wiederholung der 1. Abnahme wird eine Gebühr von 24,50 € für jede erforderliche Wiederholung der 2. Abnahme eine Gebühr von 55,00 € je Anschluss erhoben.

Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

5. **Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlagen abgenommen hat.** Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
6. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage(n)



1. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen und die Anordnung der Schächte und Reinigungsöffnungen bestimmt die Gemeinde. Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbes. gemäß den jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften und nach den Bestimmungen der zurzeit geltenden Abwassersatzung zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Auf dem anzuschließenden Grundstück ist ein Übergabeschacht DN 1000 nach DIN 4034 Teil 1 unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen.
2. Die Betonschächte müssen mittels Kernbohrung angebohrt und mit einem Schachtfutter versehen werden. Das Anstemmen von Betonschächten ist nicht zulässig.
3. Nach der zur Zeit geltenden DIN-Vorschrift für Grundstücksentwässerungsanlagen und für den Einbau von Entwässerungseinrichtungen ist die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer verpflichtet, die Fallstränge, an die die Entwässerungseinrichtungen (Waschbecken, Spülbecken, Abortbecken) angeschlossen sind, mit einer Entlüftungsleitung zu versehen. Diese Entlüftungsleitung ist im gleichen Querschnitt wie der Fallstrang über die Dachfläche einzubauen.
4. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Schächte und Reinigungsöffnungen auf privatem Grund obliegen der Anschlussnehmerin /dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht (siehe Ziffer 1) und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Hierzu sollten Fachfirmen beauftragt werden, wobei die Wahl der ausführenden Firma der Anschlussnehmerin / dem Anschlussnehmer obliegt.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch regelmäßige Inspektionen ebenfalls durch eine Fachfirma auf einwandfreie Funktion bzw. Mängel zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin /des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
6. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Anschlussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den jeweils geltenden DIN EN Normen sach- und fachgerecht erfolgen.
7. Die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Gehwege oder öffentliche Flächen ist durch den Einbau von z. B. Kastenrinnen, Muldenrinnen oder ähnlichem und Einleitung in die Anschlussleitungen zu verhindern.
8. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt ein Trennsystem. Das Schmutz- und Regenwasser darf daher nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasseranschlusskanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasseranschlusskanäle ist nicht zulässig.

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und -kesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

Nachträglicher Hausanschluss

Ist vor dem Grundstück kein Anschlusskanal (Rohrleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) vorhanden, kann dieser auf Antrag des Grundstückseigentümers hergestellt werden. Die hierzu notwendigen Arbeiten werden durch die Gemeinde auf Kosten der / des Anschlussberechtigten ausgeführt. Der nachträglich gebaute Anschlusskanal geht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

Folgende Kosten entstehen:

- Kosten für die Herstellung des nachträglichen Anschlusskanals
- Einarbeitungskosten in das Kanalinformationssystem der Gemeinde in Höhe von 126,10 € Anschluss
- zukünftige Unterhaltungs- / Wartungskosten für den Anschlusskanal

Dies gilt auch für die Herstellung mehrerer nachträglicher Anschlusskanäle.



Überwachung

Zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage müssen alle Teile dieser Anlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Schächte, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen zugänglich sein.